

**Vollzug der Verordnung
(EU) 2018/848 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018
über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 des Rates und der zur
Durchführung der vorgenannten
Verordnungen erlassenen Rechtsakte
der Europäischen Union
Allgemeinverfügung zur Verwendung
von nichtökologischem/nichtbiologischem
Pflanzenvermehrungsmaterial in
ökologischen/biologischen
Produktionseinheiten**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
vom 26. Mai 2023 IEM- 6 7671.3**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt gemäß Artikel 12 Abs. 2 lit. b) in Verbindung mit Anhang II Teil I Nummer. 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 (VO (EU) 2018/848) vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/474 vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022, S. 1), sowie gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten außer für die Erzeugung von PVM verwendet werden, wenn die betreffende Art, Unterart oder Sorte in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ in der oXs-Datenbank auf der Internetseite www.organicXseeds.de für das jeweilige Jahr der Verwendung aufgeführt ist.
2. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 gilt unter folgenden Bedingungen:
 - 2.1. Nichtökologisches/nichtbiologisches PVM darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Art. 24 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der VO (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das PVM verwendet werden soll, angeordnet.
 - 2.2. Die Verwenderin/der Verwender oder eine von ihr/ihm beauftragte Person trägt die verwendete Sorte und Menge von nichtökologisch erzeugtem PVM vor der Verwendung in die oXs-Datenbank ein, außer wenn es sich um Verwendung von Mischungen handelt.
3. Nichtökologisches/nichtbiologisches PVM darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten für die Erzeugung von PVM verwendet werden, wenn die betreffende Art, Unterart oder Sorte in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ in der oXs-Datenbank auf der Internetseite www.organicXseeds.de für das jeweilige Jahr der Verwendung aufgeführt ist.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 3 gilt unter folgenden Bedingungen:
 - 4.1. Nichtökologisches/nichtbiologisches PVM darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln be-

handelt werden, die gemäß Art. 24 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von PVM zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der VO (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das PVM verwendet werden soll, angeordnet.

- 4.2. Die Verwenderin/der Verwender oder eine von ihr/ihm beauftragte Person trägt die verwendete Sorte und Menge von nichtökologisch erzeugtem PVM vor der Verwendung in die oXs-Datenbank ein, außer wenn es sich um Verwendung von Mischungen handelt.
5. Ziffer 1 und Ziffer 3 gelten nicht, wenn trotz der Auflistung im Verzeichnis der Kategorie III in der oXs-Datenbank das betreffende PVM als ökologisch oder in Umstellung erzeugt eingestellt und verfügbar ist, außer wenn es sich um Saatgutmischungen handelt, die das betreffende Pflanzenmaterial in Anteilen enthalten.
6. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
8. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzinger Straße 54, 80638 München, eingesehen werden.
9. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a) der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung - Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 6. August 2004 IEM-6 7671.3 im Bayerischen Staatsanzeiger, 59. Jahrgang, Nr. 34 vom 20. August 2004, Seite 1, 2“ wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.

Gründe:

I.

Diese Allgemeinverfügung dient der allgemeingültigen Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem PVM, welches aus ökologischer/biologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Für das hiermit genehmigte PVM muss von einzelnen Verwendern ein ansonsten erforderliches gesondertes Einzelantrags- und Genehmigungsverfahren für jede einzelne Art oder Sorte nicht mehr durchlaufen werden.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist gemäß Art. 13 dem Gesetz über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständige Behörde im Sinn des ÖLGs und der VO (EU) 2018/848.

III.

1. Die Rechtsgrundlage für die Regelung in Ziffer 1. beruht auf Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. der VO (EU) 2018/848.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten allen betroffenen Unternehmer jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung

- a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der Datenbank gemäß Art. 26 Abs. 1 oder dem System gemäß Art. 26 Abs. 2 lit. a erfasst ist;
- b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.8.5.1 lit. c der VO (EU) 2018/848 erfüllt sind.

Die allgemeingültige Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe beziehungsweise Art, die in der Datenbank oxs in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ erfasst sind und veröffentlicht werden.

- 2. Die Regelung in Ziffer 2.1. beruht auf Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.3. S. 1 der VO (EU) 2018/848.

Die Regelung in Ziffer 2.2. beruht auf Anhang II Teil I Nummer 1.12 iVm Nr. 1.8.5.7. der VO (EU) 2018/848.

Mit der Eintragungs- beziehungsweise Dokumentationspflicht der Verwender/die Verwenderin in Ziffer 2.2. wird geregelt, wie der Verwender/die Verwenderin der Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7 der VO (EU) 2018/848 nachkommen muss, damit die Daten für den Bericht im Sinne von Art. 53 Abs. 6 lit. b der VO (EU) 2018/848 vorliegen und die Berechtigungen zur Nutzung der allgemeingültigen Genehmigung durch die Öko-Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 38 Abs. 2 lit. h der VO (EU) 2018/848 überprüft werden können. Verwender/Verwenderin iSv Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der VO (EU) 2018/848 ist der Unternehmer, der das PVM für die Produktion von Erzeugnissen außer PVM verwendet. Die Herstellung von Mischungen und die Aufbereitung von PVM für Futterpflanzen fallen nicht unter das Verwenden.

- 3. Die Regelung in Ziffer 3. beruht auf Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Teil I Nummer 1.8.6. lit. f der VO (EU) 2018/848.

Nach Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 lit. f. der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde jährlich eine allgemeingültige Genehmigung für die Verwendung einer bestimmten Art oder Unterart oder Sorte von nicht-ökologischem/nichtbiologischem PVM erteilen, die Liste der Arten, Unterarten oder Sorten öffentlich zugänglich machen und sie jährlich aktualisieren.

Die allgemeingültige Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe beziehungsweise Art, die in der oXs-Datenbank in der „Liste der Sortengruppen der Kategorie III“ erfasst sind und veröffentlicht werden.

- 4. Die Regelung in Ziffer 4.1. beruht auf Anhang II Teil I Nummer 1.8.6. lit. a der VO (EU) 2018/848.

Die Regelung in Ziffer 4.2. beruht auf Anhang II Teil I Nummer 1.12 iVm Nr. 1.8.6. S. 4 der VO (EU) 2018/848.

Mit der Eintragungs- beziehungsweise Dokumentationspflicht der Verwender/die Verwenderin in Ziffer 4.2. wird geregelt, wie der Verwender/die Verwenderin der Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil I Nr. 1.8.6. S. 4 der VO (EU) 2018/848 nachkommen muss, damit die Daten für den Bericht im Sinne von Art. 53 Abs. 6 lit. b der VO (EU) 2018/848 vorliegen und die Berechtigungen zur Nutzung der allgemeingültigen Genehmigung durch die Öko-Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 38 Abs. 2 lit. h der VO (EU) 2018/848 überprüft werden können. Verwender/Verwenderin iSv Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der VO (EU) 2018/848 ist der Unternehmer, der das PVM für die Produktion von PVM verwendet. Die Herstellung von Mischungen und die Aufbereitung von PVM für Futterpflanzen fallen nicht unter das Verwenden.

- 5. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 6. beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung steht unter einem Widerrufsvorbehalt, um u.a. möglichen Änderungen in der Organisation der oXs-Datenbank Rechnung zu tragen.

- 6. Die Allgemeinverfügung der LfL „Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, nach

Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung – Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 6. August 2004 IEM-6 7671.3 im Bayerischen Staatsanzeiger, 59. Jahrgang, Nr. 34 vom 20. August 2004, Seite 1, 2“ wird gemäß Ziffer 3 derselben iVm Art. 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayVwVfG widerrufen.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Erstellung und Nutzung der oXs-Datenbank können auf der Website der LfL abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzinger Straße 54, 80638 München

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer (Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat örtlich zuständig:

– Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

– Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

– Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

– Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

– Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

– Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Christian Novak,
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

StAnz Nr. 21/2023